



**Verordnung zum Reglement über die
Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde
Thürnen**
1. März 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Kontrollorgan / -person der Gemeinde.....	1
§ 3	Gebühren für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	1
§ 4	Gebühren für die Holzfeuerungskontrolle	1
§ 5	Inkrafttreten	1

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Aufgaben, die dem Gemeinderat vom Reglement über die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Thürnen vom 10. Dezember 1999 übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgan / -person der Gemeinde

- ¹ Für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle ist Herr Thomas Emmenegger das zuständige Kontrollorgan sowie die amtliche Kontrollperson der Gemeinde.
- ² Für die Holzfeuerungskontrolle ist die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle Basel-Landschaft das zuständige Kontrollorgan der Gemeinde.

§ 3 Gebühren für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

- ¹ Die Gebühr für die Administrationskosten pro Anlage, welche durch eine Servicefirma kontrolliert wird, beträgt CHF 35.00 (exkl. MwSt.).
- ² Die Gebühr für die Feuerungskontrolle von einstufigen Anlagen durch das Kontrollpersonal der Gemeinde beträgt CHF 65.00 (exkl. MwSt.).
- ³ Die Gebühr für die Feuerungskontrolle von zweistufigen Anlagen durch das Kontrollpersonal der Gemeinde beträgt CHF 80.00 (exkl. MwSt.).
- ⁴ Die Gebühr für die Rechnungsstellung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde beträgt CHF 5.00 (exkl. MwSt.).

§ 4 Gebühren für die Holzfeuerungskontrolle

- ¹ Die Gebühr für die Administrationskosten pro Anlage beträgt CHF 45.00 (exkl. MwSt.).
- ² Die Gebühr für die visuelle Feuerungskontrolle pro Anlage beträgt CHF 50.00 (exkl. MwSt.).
- ³ Bei jeder weiteren Feuerungskontrolle im gleichen Haus oder in der gleichen Wohnung wird die Hälfte der Gebühren nach Absatz 1 und 2 verrechnet.
- ⁴ Für die CO-Messung, Aschenproben und Klagekontrollen von Holzfeuerungen werden die Gebühren zum Stundenansatz von CHF 120.00 (exkl. MwSt.) verrechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 1. März 2024 in Kraft gesetzt.

Thürnen, 6. Februar 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Alfred Hofer
Gemeindepräsident

Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter